

Winterthur, 29. Juni 1998

KR-Nr. 254/1998

ANFRAGE von Hugo Buchs (SP, Winterthur)

betreffend Zusammensetzung Aufsichtskommissionen der Berufsschulen

Die Schulpflegen sind die Aufsichtsgremien an der Volksschule. An den Berufsschulen sind Aufsichtskommissionen beauftragt, die Schulen zu beaufsichtigen. Sie sind vom Regierungsrat auf Amtsdauer gewählt und setzen sich zusammen gemäss den Schulordnungen. Normalerweise herrscht Parität zwischen Vertretern von Gemeinden, Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Bevor die Volkswirtschaftsdirektion die Berufsschulen in die Erziehungsdirektion übergibt, würde ich gerne wissen, wie wichtig dem Regierungsrat die Wahl der Aufsichtskommissionen bisher war und ob Änderungen vorgesehen sind, wenn die Berufsschulen in den Zuständigkeitsbereich der Erziehungsdirektion gehören.

Ich ersuche den Regierungsrat mir Auskunft zu geben zu folgenden Fragen:

1. Wird die paritätische Zusammensetzung der Aufsichtskommissionen als so wichtig betrachtet, dass sie erhalten werden soll?
2. Haben die Aufsichtskommissionen klare Weisungen, wie sie ihre Mitglieder zu rekrutieren haben? Verlangt der Regierungsrat die Nominationen durch entsprechende Verbände und Gemeinden oder haben die Aufsichtskommissionen praktisch freie Hand sich zu ergänzen und zu erneuern? Gibt es durch das herrschende Nominationsverfahren Erscheinungen von "Inzucht" oder inoffiziellen "Thronfolgen"?
3. Wieweit überprüft die Regierung die Nomination der Mitglieder von Aufsichtskommissionen auf ihre tatsächliche Legitimation bevor sie die Wahl vornimmt? Gab es Situationen, wo die ordnungsgemässe Bestellung nicht eingehalten werden konnte (als Beispiel: ein Direktor als Arbeitnehmervertreter deklariert werden musste, weil sonst die Zusammensetzung der Aufsichtskommission nicht mehr der Schulordnung entsprochen hätte)?
4. Ist es vorgekommen, dass Mitglieder von Aufsichtskommissionen von Berufsschulen ihre Rolle wechselten (z.B. einmal als Arbeitnehmer, später als Gemeindevertreter Einsitz hatten oder haben). An welchen Schulen hat es in den letzten rund zehn Jahren solche Fälle gegeben?
5. Ist die Wahl durch den Regierungsrat auf Amtsdauer? Ist es möglich, dass nominierende Körperschaften ihre Mitglieder während der Amtszeit abberufen können? Ist es in den letzten Jahren vorgekommen, dass Mitglieder von Aufsichtskommissionen ihre Amtszeit aus solchen Gründen nicht beenden konnten (also ihren Rücktritt nicht selber erklären konnten)?
6. Wären Änderungen bei der Kommissionsbestellung angezeigt, um Sinn und Geist der paritätischen Vertretungen einzuhalten?

7. Wird sich an der Bestellung der Aufsichtskommissionen an Berufsschulen etwas ändern, wenn die Berufsschulen der Erziehungsdirektion unterstellt werden?

Hugo Buchs